

Flurförderzeuge im Straßenverkehr: Fahrerlaubnis

Innerbetrieblicher Bereich

Für den innerbetrieblichen Bereich findet die Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung »Flurförderzeuge« Anwendung. Entsprechend dieser Vorschrift dürfen Unternehmen nur solche Personen mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz (beispielsweise Gabelstapler) beauftragen, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind,
- ihre Fähigkeit nachgewiesen haben.

Öffentlicher Verkehrsraum

Sind Beschäftigte mit dem Stapler im öffentlichen Verkehrsraum unterwegs, gelten zusätzlich das Straßenverkehrsrecht, die Straßenverkehrs-Ordnung, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie die Fahrerlaubnisverordnung. Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fahrerlaubnis für Stapler

erforderlich nach § 2 StVG	Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse m von	Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit v_{max} (Für Umsetzer von Sattelaufiegern gelten eigene Vorschriften!)		
		$v_{max} \leq 6 \text{ km/h}$	$6 \text{ km/h} < v_{max} \leq 25 \text{ km/h}$	$v_{max} > 25 \text{ km/h}$
	$m \leq 3.500 \text{ kg}$	Fahrerlaubnis nicht notwendig	Notwendige Fahrerlaubnis: Klasse L oder Klasse T oder Klasse B	Notwendige Fahrerlaubnis: Klasse B
	$3.500 \text{ kg} < m \leq 7.500 \text{ kg}$	Fahrerlaubnis nicht notwendig	Notwendige Fahrerlaubnis: Klasse L oder Klasse T oder Klasse B	Notwendige Fahrerlaubnis: Klasse C 1 oder Klasse C
	$m > 7.500 \text{ kg}$	Fahrerlaubnis nicht notwendig	Notwendige Fahrerlaubnis: Klasse L oder Klasse T oder Klasse B	Notwendige Fahrerlaubnis: Klasse C
erforderlich nach § 7 (1) UVV „Flurförderzeuge“ (BGV D 27)	Schriftlicher Fahrauftrag durch den Unternehmer. Voraussetzung: Der Fahrer muss 1. mindestens 18 Jahre alt, 2. für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sein und 3. die Befähigung nachgewiesen haben.			

Fahrerlaubnisklasse ab 1. Januar 1999 gemäß FeV

L	enthalten in 1, 1a, 1b, 2, 3, 4, 5
T	enthalten in 2
B	enthalten in 2, 3
C	enthalten in 2, befristet bis zum 50. Lebensjahr
C1	enthalten in 2, 3

Fahrerlaubnisklassen bis 31. Dezember 1998 gemäß § 5 StVZO



Foto: BGHW

!

Weitere Informationen zum Führen von Flurförderzeugen im öffentlichen Straßenverkehr gibt es auf der Website der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: www.dguv.de, Webcode d1078466



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 68: Flurförderzeuge (bisher BGV D27)
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)